

TOP 27:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europol-Gesetzes

Drucksache: 160/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Europolgesetzes soll das deutsche Recht an die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der EU für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) angepasst werden. Die Europol-Verordnung ersetzt den bislang geltenden Beschluss 2009/371/JI, auf dem die aktuelle Fassung des Europol-Gesetzes im Wesentlichen basiert.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen im Europol-Gesetz vorgesehen:

- ein neues Datenregime soll den Kreis der Zugriffsberechtigten bei Informationen zu operativen Analysen erweitern. Das bedeutet, dass künftig die Bundespolizei, der Zollfahndungsdienst und sämtliche 16 Länderpolizeien anstelle der nationalen Stelle und den Verbindungsbeamten bei Europol direkt auf die Analysedatenbanken in Den Haag zugreifen können und Zugang zu den in den Analysedateien gespeicherten Informationen haben sollen. Entsprechende Anfragen durch das deutsche Verbindungsbüro würden dadurch entfallen;
- es ist eine Erweiterung der Art des Zugriffs auf Informationen zu strategischen und thematischen Analysen von dem (indirekten) Treffer/kein Treffer-Verfahren zu einem Vollzugriff vorgesehen. Der inhaltliche Zugang zu den Daten soll dabei auf solche Daten ausgedehnt werden, die bei Europol zum Zweck der strategischen und thematischen Analyse verarbeitet werden. Dazu zählen unter anderem auch Daten zu neuen Vorgehensweisen beim Kreditkartenbetrug oder Daten zu Routen beim Drogenschmuggel;
- die Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes bei Europol soll der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten obliegen, die/der bei Fragestellungen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, eng mit den nationalen Kontrollstellen zusammenarbeiten soll;
- die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Qualität der übermittelten personenbezogenen Daten, die Rechtmäßigkeit der Erhebung und die Zulässigkeit der Datenübermittlung an Europol und an das Bundeskriminalamt

soll der innerstaatlich übermittelnden Stelle obliegen;

- die auf dem Beschluss 2009/371/JI basierenden Regelungen in §§ 8 bis 10 EuropolG über eine Strafvorschrift, eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Beschlusses 2009/371/JI und die Eröffnung der uneingeschränkten Anwendung des Beschlusses 2009/371/JI sollen aufgehoben werden.

Das Regelungsvorhaben soll fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten insbesondere hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands in Bund und Ländern evaluiert haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Hinweis aufgenommen werden, aus dem ersichtlich wird, dass die Regelungen in § 3 BKAG-E in BR-Drucksache 109/17 durch die Regelungen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Europol-Gesetzes unberührt bleiben. Ferner soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, auf welche Weise die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verletzung von Privatgeheimnissen, die Verwertung fremder Geheimnisse und die Verletzung des Dienstgeheimnisses auf die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Exekutivdirektor und die Bediensteten von Europol sowie die Verbindungsbeamten und weitere zur Geheimhaltung verpflichtete Personen sichergestellt und auch nur vorübergehende Strafbarkeitslücken vermieden werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 160/1/17 verwiesen.